



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.46 RRB 1932/2319**
Titel **Baulinien.**
Datum 06.10.1932
P. 818

[p. 818] Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 12. September 1932, daß der Große Stadtrat am 27. April 1932 die westliche Baulinie der Alfred Escherstraße zwischen Breitingen- und Gotthardstraße und die Baulinien der General Willestraße bei der Einmündung in die Alfred Escherstraße abgeändert habe.

Die Publikation erfolgte am 24. Juni 1932 im städtischen und kantonalen Amtsblatt. Laut beiliegendem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 20. Juli 1932 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Weisung des Stadtrates Zürich Nr. 111 vom 20. Februar 1932 ist folgendes zu entnehmen:

Die Studien für die Verkehrsregelung im Gebiete des Bahnhofes Enge und die teilweise Unterführung von Hauptverkehrsstraßen ergaben die Wünschbarkeit einer Zurücklegung der westlichen Baulinie der Alfred Escherstraße zwischen Gotthard- und Breitingenstraße um 2 m und damit die Erweiterung des Baulinienabstandes von 24,5 m auf 26,5 m. Diese Zurücklegung kann jetzt noch ohne Schwierigkeiten durchgeführt werden. Der Neubau der Seidentrocknungsanstalt an der Gotthard-/Alfred Escherstraße ist bereits 2 m hinter die vom Großen Stadtrat festgesetzte Baulinie der Alfred Escherstraße gestellt worden; das übrige von der Baulinienänderung berührte Gebiet, Eigentum der Stadt, ist noch unüberbaut. An der General Willestraße soll die nordwestliche Baulinienecke rechtwinklig zur Winkelhalbierenden gelegt und die südliche Baulinie bis auf eine Tiefe von 27 m von der Alfred Escherstraße aus an diese mit einem Radius von 180 m angeschlossen werden. Um eine einheitliche Überbauung des städtischen Landes von der Gotthard- bis zur Sternenstraße, dem im Stadtbild eine gewisse Bedeutung zu kommt, zu sichern, hat der Stadtrat Zürich hierfür besondere Bauvorschriften aufgestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Abänderung der westlichen Baulinie der Alfred Escherstraße und der Baulinien der General Willestraße bei der Einmündung in die Alfred Escherstraße wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich genehmigt.
- II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]